

## **Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahlen zum Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau sowie zu den Ortschaftsräten der Ortsteile Dittelsdorf, Eichgraben, Hartau, Hirschfelde mit Drausendorf, Pethau, Schlegel und Wittgendorf sowie des Bürgerentscheids über eine Bewerbung der Großen Kreisstadt Zittau um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025“**

Gemäß §§ 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313) gibt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau bekannt:

### **I. Wahltag**

Am 26. Mai 2019 finden die Wahlen zum Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau sowie zu den Ortschaftsräten der Ortsteile Dittelsdorf, Eichgraben, Hartau, Hirschfelde mit Drausendorf, Pethau, Schlegel und Wittgendorf statt.

Am gleichen Tag finden die Wahlen zum Europäischen Parlament und zum Kreistag des Landkreises Görlitz statt. Gleichzeitig wird auch der Bürgerentscheid über eine Bewerbung der Großen Kreisstadt Zittau um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025“ durchgeführt. Gemäß § 1 Absatz 4 Kommunalwahlordnung in Verbindung mit § 57 Absatz 2 des KomWG werden diese Wahlen als verbundene Wahlen durchgeführt.

### **II. Zahl der zu wählenden Mitglieder**

Nach § 29 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau sind 26 Stadträte zu wählen.

Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt nach § 16 Absatz 2 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt in Dittelsdorf 7, in Eichgraben 7, in Hartau 5, in Hirschfelde mit Drausendorf 7, in Pethau 5, in Schlegel 7 und in Wittgendorf 5.

### **III. Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise**

Entsprechend § 2 Absatz 3 KomWG bildet die Große Kreisstadt Stadt Zittau einen Wahlkreis.

Aufgrund von § 35 KomWG bildet jede Ortschaft nur einen Wahlkreis.

### **IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Parteien und Wählervereinigungen werden aufgefordert, Wahlvorschläge für die Stadtrats- sowie Ortschaftsratswahlen schriftlich einzureichen. Diese können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und **spätestens am 21.03.2019 bis 18.00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses unter folgender Anschrift schriftlich eingereicht werden:

Stadtverwaltung Zittau  
Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses  
Markt 1  
02763 Zittau

Die schriftlichen Wahlvorschläge können auch persönlich während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Zittau oder nach Vereinbarung eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen ist die elektronische Form ausgeschlossen.

### **V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die beizufügenden Unterlagen werden durch §§ 6, 6a, 6b, 6c, 6d und 6e KomWG sowie § 16 KomWO bestimmt. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 der KomWO eingereicht werden.

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählervereinigungen eingereicht werden.

Jede Partei und jede Wählervereinigung kann zu jeder Wahl einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag zum Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau darf höchstens 39 Wahlbewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag zu einem Ortschaftsrat darf in Dittelsdorf höchstens 11, in Eichgraben höchstens 11, in Hartau höchstens 8, in Hirschfelde mit Drausendorf höchstens 11, in Pethau höchstens 8, in Schlegel höchstens 11 und in Wittgendorf höchstens 8 Wahlbewerber enthalten.

Die erforderlichen Vordrucke sind beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Zittau erhältlich.

Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
3. Wahlgebiet und Wahlkreis.

Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein. Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehrenämtern ist zulässig. Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Absatz 2 KomWG teilgenommen haben. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 zur KomWO, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wahlbarkeit nach dem Muster der Anlage 17 zur KomWO,
3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 zur KomWO und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20 zur KomWO, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
4. im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
5. beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
6. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 zur KomWO,

7. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes.

#### Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhandigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

#### **VI. Hinweise auf Bestimmungen über erforderliche Unterstützungsunterschriften**

Die Notwendigkeit und die Anzahl von Unterstützungsunterschriften bestimmen sich nach § 6b und § 35a KomWG und § 17 KomWO.

Jeder Wahlvorschlag zur Stadtratswahl muss mit 100, jeder Wahlvorschlag zu den Ortschaftsratswahlen mit 20 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten der Großen Kreisstadt Zittau bzw. der jeweiligen Ortschaft, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder

2. seit der letzten Wahl im Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadt-/Ortschaftsrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei den Ortschaftsratswahlen bedarf auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung keiner Unterstützungsunterschriften, die seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten war.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 zur KomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden. Die Identität und die Wahlberechtigung des Unterzeichners sind auf dem Unterschriftenblatt zu bescheinigen.

Gemäß § 17 Absatz 3 KomWO haben Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (14. März 2019), schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ableh-

nende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung auf Grund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses legt für jeden Wahlvorschlag, der einer bestimmten Anzahl von Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis zur Auslegung an. Wahlberechtigte können die Unterstützungsunterschrift vom Tag nach dieser Bekanntmachung bis zum 21.03.2019 während der allgemeinen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Zittau und am 21.03.2019 bis 18.00 Uhr im Rathaus, Büro des Gemeindewahlausschussvorsitzenden, Zimmer 208, Markt 1, 02763 Zittau, leisten.

Zittau, den 10.02.2019

Zenker  
Oberbürgermeister